

08.05.2018 - 16:54 Uhr

**EANS-News: Bank für Tirol und Vorarlberg AG / Veröffentlichung von  
Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß § 119 Abs 9 BörseG iVm § 2 Abs 2 VMV 2018**

-----  
Corporate News übermittelt durch euro adhoc. Für den Inhalt ist der Emittent  
verantwortlich.  
-----

**Aktienrückkauf**

Innsbruck -

Gemäß § 119 Abs 10 BörseG wird hierdurch die Veröffentlichungspflicht gemäß § 65  
Abs 1a AktG mit erfüllt.

In der am 8. Mai 2018 abgehaltenen 100. ordentlichen Hauptversammlung der Bank  
für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wurde insbesondere folgendes  
beschlossen:

Die in der 99. ordentlichen Hauptversammlung vom 12.05.2017 erteilte  
Ermächtigung des Vorstands, eigene Aktien zum Zweck der Veräußerung an eigene  
Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes sowie des  
Aufsichtsrates mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu diesem Zweck  
zu erwerbenden Aktien mit 5 % des Grundkapitals begrenzt ist, wird im nicht  
ausgenützten Umfang widerrufen und gleichzeitig wird die Bank für Tirol und  
Vorarlberg Aktiengesellschaft ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4  
AktG zum Zweck der Veräußerung an eigene Arbeitnehmer, leitende Angestellte,  
Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates mit der Maßgabe zu erwerben,  
dass der Anteil der zu erwerbenden Aktien mit 5 % des Grundkapitals begrenzt  
ist. Weiters wird die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft  
ermächtigt eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG (zweckfreier Erwerb) mit der  
Maßgabe zu erwerben, dass der Anteil der zu erwerbenden Aktien mit 10 % des  
Grundkapitals begrenzt ist. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbsszweck wird  
dabei ausdrücklich ausgeschlossen. Auf Grund dieser Beschlüsse dürfen Aktien nur  
erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Durchschnitt der an der Wiener  
Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Bank für Tirol  
und Vorarlberg Aktiengesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden drei  
Börsetagen um nicht mehr als 20 % übersteigt oder unterschreitet. Der Vorstand  
ist ermächtigt, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG erworbene eigene Aktien wieder zu  
veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie  
dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor  
Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen.  
Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss den Grundsatz der  
Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen. Der mit den von der  
Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1, 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien  
verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien,  
welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 %  
des Grundkapitals nicht übersteigen. Diese Ermächtigungen gelten jeweils bis zum  
7. November 2020.

Innsbruck, im Mai 2018

Der Vorstand

Rückfragehinweis:

Rückfragehinweis:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Dr. Stefan Heidinger

T +43 505 333 - 1500

E stefan.heidinger@btv.at

Emittent: Bank für Tirol und Vorarlberg AG  
Stadtforum 1  
A-6020 Innsbruck

Telefon: +43(0)5 05 333

FAX: +43(0)5 05 333- 1408

Email: [btv@btv.at](mailto:btv@btv.at)

WWW: [www.btv.at](http://www.btv.at)

ISIN: AT0000625504

Indizes: WBI

Börsen: Wien

Sprache: Deutsch

Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.ch/de/pm/100016403/100815377> abgerufen werden.